Satzung des CVJM Waldfischbach-Burgalben e.V. (Satzung 2021)

I. Name, Grundlage, Zweck und Ziel des Vereins

§ 1 (Name und Sitz)
Der 1949 gegründete Verein wurde am 11.11.1969 ins Vereinsregister eingetragen und trägt den Namen

Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Waldfischbach-Burgalben e.V.

Er hat seinen Sitz in Waldfischbach-Burgalben.

§ 2 (Grundlage, Zweck und Ziel)
Grundlage des CVJM Waldfischbach-Burgalben ist die „Pariser Basis“, beschlossen auf der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22.08.1855 in Paris:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die Pariser Basis für alle jungen Menschen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 (Beitritt)
Jede/-r kann Mitglied werden. Es kann dabei zwischen aktiven, unterstützenden und Jugendmitgliedern unterschieden werden. Über die Aufnahme nach schriftlichem Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 (Pflichten)
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und insbesondere die Grundlage des Vereins anzuerkennen.

§ 6 (Rechte)
Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in den Vorstand gewählt werden; hiervon sind hauptamtliche Mitarbeiter ausgenommen. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können in den Beirat gewählt werden. Soweit von Vorstand und Beirat oder der Mitgliederversammlung keine Einschränkungen vorgegeben werden, können alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, in sonstigen Gremien oder Ausschüssen mitwirken.

§ 7 (Austritt und Ausschluss)
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand teilt dem ausgeschlossenen Mitglied diese Entscheidung schriftlich mit. Gegen diesen Beschluss kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden; über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

III. Organe des Vereins

§ 8 (Gliederung)
Der Verein wird vom Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung geleitet und verwaltet.

§ 9 (Leitungs- und Kontrollgremien, Wahlen)

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch eine/-n der Vorsitzenden einberufen. Sie übt die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes und des Beirates sowie die Finanzen aus und entlastet den Vorstand. Sie tritt zusammen

1. einmal pro Jahr als Jahreshauptversammlung. Der Vorstand legt in der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft ab. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands für das vorangegangene Kalenderjahr. Sie wählt jedes Jahr einen der Kassenprüfer. Sie wählt regulär alle zwei Jahre Vorstand und Beirat.
2. auf Antrag von 1/3 der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder; übersteigt die Anzahl der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder insgesamt die Zahl 90, reicht der Antrag von 30 Mitgliedern aus. Der Antrag ist mit den Unterschriften der beantragenden Mitglieder bei einer/-m der Vorsitzenden einzureichen. Eine/-r der Vorsitzenden beruft innerhalb von vier Wochen die außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
3. auf gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Beirat.
4. bei erforderlichen Nachwahlen eines Vorstandsmitglieds oder Beirats.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Ort und Zeit im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben zu veröffentlichen. Für die Fristwahrung zählt der Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Einladung kann zusätzlich ohne Auswirkung auf die Ladefrist über weitere Wege wie Post, Email oder über Messengerdienste an die Mitglieder übermittelt werden.

(2) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand und die stimmberechtigten Beiräte aus den Mitgliedern des Vereins. Eine Kandidatur erfordert grundsätzlich die Anwesenheit der/-s Kandidatin/-en in der Jahreshauptversammlung, ein Ausweichen auf elektronische Medien bei Abwesenheit ist ausgeschlossen. Unbenommen ist ausnahmsweise eine Wahl in Abwesenheit möglich, soweit dringende Gründe eine Anwesenheit bei der Jahreshauptversammlung verhindern; die Hinderungsgründe sind der Jahreshauptversammlung vor der Wahl darzulegen, welche über die Annahme des abwesenden Mitglieds als Kandidat/-in für ein Amt in Vorstand oder Beirat entscheidet. Vor Beginn der Wahl muss im Abwesenheitsfall eine schriftliche und unterschriebene Erklärung der/-s Kandidatin/-en über die Bereitschaft, für eine Wahl zu Verfügung zu stehen und das Amt bei erfolgreicher Wahl anzunehmen, vorliegen.

(2a) Die Wahrnehmung mehrerer Positionen in Vorstand oder Beirat durch ein- und dieselbe Person (Ämterhäufung) ist ausgeschlossen; dies gilt sowohl innerhalb von Vorstand oder Beirat wie auch zwischen Vorstand und Beirat. Davon ausgenommen ist die zeitlich begrenzte kommissarische Wahrnehmung von Aufgaben des Vorstandes in Fällen des § 9 Abs. 3 (Rücktritt eines Vorstandsmitglieds und Wahl eines Nachfolgers) durch einen der Vorstände oder eines Beirates durch einen der Beiräte; die kommissarische Übernahme der Aufgaben eines ausgeschiedenen Vorstandes oder Beirates berechtigt nicht zur Abgabe von mehr als einer Stimme pro Person. § 9 Abs. 2a darf auch im Rahmen einer Satzungsänderung nach § 9 Abs. 11 nicht in seiner Substanz verändert werden.

(3) Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds oder Beirates erfordert Nachwahl der ausgeschiedenen Position innerhalb von 36 Werktagen nach Bekanntwerden des Rücktritts beim Vorstand. Es ist in diesem Fall eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Abs. 1 Nr. 4 einzuberufen; diese kann durch eine Jahreshauptversammlung nach Abs. 1 Nr. 1 ersetzt werden, soweit diese rechtzeitig stattfindet. Für die Nachwahl gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Der Vorstand leitet den Verein. Er setzt sich aus fünf Vorstandsmitgliedern, die volljährig sein müssen, zusammen:

a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
b) dem/-r Schatzmeister/-in,
c) dem/-r Schriftführer/-in/dem Schriftführer.

Der Vorstand trägt besondere Verantwortung für Form und Inhalt der Vereinsarbeit und die besondere Form der Zusammenarbeit im CVJM, nach der keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen unter den Mitgliedern, Mitarbeitern/-innen und Gästen des CVJM stören sollen. Die Vorsitzenden arbeiten im gegenseitigen Einvernehmen.

(5) Der Verein wird nach außen durch die Vorsitzenden und den/die Schatzmeister/-in vertreten; die Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/-in sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden tragen nach Innen eine besondere Verantwortung für die Werte der Pariser Basis, der Challenge 21 und der Erklärung des CVJM Deutschland von 1985 (siehe auch §2).

(6) Die Aufgaben- und Kompetenzenteilung der Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Vorstandes mit dem Beirat vereinbart, soweit diese nicht bereits durch die Satzung festgelegt sind.

(7) Der Beirat setzt sich zusammen aus

1) vier Mitgliedern des Vereins (siehe auch §6 der Satzung), die nicht im Hauptamt für den Verein tätig sind. Mindestens die Hälfte der Beiräte muss volljährig sein.
2) soweit nach §12 hauptamtliches Personal im Verein angestellt ist, einem/-r hauptamtlichen Mitarbeiter/-in als stimmberechtigtes Mitglied; der/die hauptamtliche Mitarbeiter/-in tritt als 5. Beirat/-rätin hinzu.

(8) Ein/-e Beirat/-rätin nach Abs. 7 Ziffer 2 kann bei der Besprechung von Personalfragen durch die Vorsitzenden oder auf Beschluss von Vorstand und Beirat nach Abs. 7 Ziffer 1 von der Besprechung ausgeschlossen werden; soweit er/sie nicht von der Besprechung ausgeschlossen wird, kann er/sie auf Beschluss von Vorstand und Beiräten nach Abs. 7 Ziffer 1 in diesen Fällen sein/ihr Stimmrecht verlieren und ist dann beratendes Mitglied des Beirats. Ergeht kein solcher Beschluss, bleibt er/sie auch bei Personalfragen stimmberechtigt.

(9) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Hierzu ist der Beirat befugt in das gesamte Vereinswerk, im Besonderen auch in die finanzielle Situation, Einsicht zu nehmen. Er kann den Vorstand auffordern, für das folgende Haushaltjahr einen Budgetplan zu entwickeln und vorzulegen und diesen unter Genehmigungsvorbehalt stellen. Dem Beirat obliegt darüber hinaus die Organisation der Kassenprüfung.

(10) Beschlüsse von Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Abstimmung in den Gremien erfolgt per Handzeichen, oder, wenn ein Mitglied dies beantragt, schriftlich. Über jede Mitgliederversammlung ist vom/von der Schriftführer/-in ein Protokoll anzufertigen, das den Gang der Versammlung, im Besonderen die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der vorgenommenen Wahlen, zu enthalten hat. Es ist von einem/-r Vorsitzenden und dem/-r Schriftführer/-in zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen.

(11) Anträge zur Abänderung der Satzung sind beim Vorstand zu stellen; soweit diese mindestens vier Wochen vor einer Jahreshauptversammlung eingehen, werden diese in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung aufgenommen, bei einem späteren Eingang in der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer nach §9 Abs. 1 Ziffern 2 oder 3 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Grundlage, Zweck und Ziel des Vereins (§§ 2 und 3) sowie §9, Ziffer 11 können nicht verändert werden.

IV. Vereinspersonal

§ 10 (Hauptamtliches Personal)

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat bei Bedarf hauptamtliche Mitarbeiter, CVJM-Sekretäre und anderes Personal einstellen und regelt deren Bezüge. Sie haben die Rechte von stimmberechtigten Mitgliedern, ohne dass sie in den Vorstand gewählt werden können. Näheres regeln die vom Vorstand zu gebenden Dienstanweisungen.

V. Vereinsfinanzen

§ 11 (Schatzmeisterin/Schatzmeister, Kassenprüfung)

(1) Der/Die Schatzmeister/-in ist für die Verwaltung aller Finanzen des Vereins verantwortlich. Er/Sie verwaltet im Besonderen die Geschäfts- und Spendenkonten sowie die Verbindlichkeiten des Vereins sowie alle Sparkonten und sonstige Geldanlagen. Er/Sie richtet bei Bedarf projekt- oder gruppenbezogene Handkassen oder Girokonten ein, benennt Verantwortliche für diese Handkassen und Projektkonten und kontrolliert deren Verwaltung und Richtigkeit. Dies ist nicht delegierbar; er/sie kann sich jedoch bei der Verwaltung einzelner Bereiche von Mitgliedern des Vereins unterstützen lassen.

(2) Der/Die Schatzmeister/-in achtet bei seiner Tätigkeit im Besonderen auf die Vorgaben des §3 dieser Satzung.

(3) Der/Die Schatzmeister/-in ist allein berechtigt, für den Verein den Empfang von Geldern oder anderen Leistungen rechtsgültig zu bescheinigen; dies gilt im Besonderen für Spendenquittungen. Dies ist nicht delegierbar.

(4) Der/Die Schatzmeisterin ist allein berechtigt, für erbrachte Leistungen an Dritte Forderungsmitteilungen zu erstellen.

(5) Der/Die Schatzmeister/-in arbeitet mit den von Beirat und Jahreshauptversammlung bestellten Kassenprüfern/-innen zusammen. Der/Die Schatzmeister/-in legt in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über das vergangene Rechnungsjahr ab. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Kassenprüfungen werden regulär einmal jährlich zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung durchgeführt. Der Beirat bestimmt eine/-n Kassenprüfer/-in aus dem Beirat und stellt diese/-n in der Jahreshauptversammlung vor. Eine weitere Kassenprüferin/Ein weiterer Kassenprüfer wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt; diese/-r darf weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Keiner der Kassenprüferinnen oder -prüfer darf hauptamtlich beim CVJM Waldfischbach-Burgalben e.V. angestellt sein. Die Kassenprüfer müssen volljährig sein. Bei Bedarf können durch den Vorstand oder durch den Beirat oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit weitere, auch externe, Kassenprüfer/-innen hinzugezogen werden. Auf Beschluss des Vorstandes oder des Beirates oder der Mitgliederversammlung können auch außerplanmäßige Kassenprüfungen angesetzt werden. Der/Die Schatzmeister/-in/ und die Kassenprüfer/-innen/ tragen für eine rechtzeitige und regelgerechte Kassenprüfung die Verantwortung; die Kassenprüfer dokumentieren das Ergebnis der Kassenprüfung und tragen es der Jahreshauptversammlung, bei außerplanmäßigen Kassenprüfungen dem Vorstand und dem beauftragenden Gremium vor.

(7) Die nach §9 Abs. 9 bestellten Kassenprüfer prüfen das vergangene Rechnungsjahr und legen das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung vor.

§ 12 (Beiträge)

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

VI. Verbandszugehörigkeit

§ 13 (Mitgliedschaften des Vereins)
Der Verein ist Mitglied beim CVJM Pfalz e.V., Evangelischer Jugendverband, mit Sitz in Otterberg. Dieser ist dem Diakonischen Werk der Pfälzischen Landeskirche angeschlossen und ist Mitglied beim CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V., Kassel, der dem Weltbund des CVJM (YMCA) angeschlossen ist.

VII. Vereinsauflösung

§ 14 (Beschluss der Auflösung)
Anträge zur Auflösung des Vereins sind beim Vorstand zu stellen; soweit diese mindestens 4 Wochen vor einer Jahreshauptversammlung eingehen, werden diese in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung aufgenommen, bei einem späteren Eingang in der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer nach § 9 Ziffern 1, 2 oder 3 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung ist die Zustimmung von 3⁄4 der wahl- und stimmberechtigten Mitgliedern zur Auflösung erforderlich.

§ 15 (Verwendung des Vereinsvermögens)
Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den CVJM Pfalz e.V., besteht dieser nicht mehr, an die protestantische Kirchengemeinde Waldfischbach. Diese sind verpflichtet, das Vermögen gemäß den Grundlagen des Vereins und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

VIII. Inkrafttreten

§ 16
Diese Satzung wurde am 30.10.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Redaktionelle Anmerkung: Die Eintragung beim Amtsgericht erfolgte am 22.12.2021.